

# Richtlinien für die Sportförderung in Bremen vom 10. Juni 1991

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 5. Juli 1976 (Brem. GBl. S. 173 - 226 a-1) hat der Sport unter Wahrung seiner Eigenständigkeit Anspruch auf Förderung durch Staat und Gesellschaft.

Sportförderung vollzieht sich in Bremen im Wesentlichen durch die Bereitstellung städtischer Sportstätten und auch durch direkte Finanzierungshilfen für bestimmte Aktivitäten. Sie soll die Leistungsfähigkeit der Sportorganisationen stärken und unterstützen.

Im Einvernehmen mit der Deputation für Sport, dem Landesbeirat für Sport und in Abstimmung mit dem Landessportbund Bremen gebe ich nachstehend einen Überblick über die Möglichkeiten der Sportförderung durch Zuwendungen (z. B. Zuschüsse, Darlehen), wobei ein Rechtsanspruch nicht besteht.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft stellen im Rahmen der Haushaltsgesetze Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.

1.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Freien Hansestadt Bremen (Land) sind an den für Sport zuständigen Senator, Anträge aus Mitteln der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) sind an das Sportamt zu richten. Antragsberechtigt sind alle anerkannten bremischen Träger des Sports im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 13 Sportförderungsgesetz.

Zuwendungsanträge sind unter Angabe der voraussichtlichen Kosten rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Anträge müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Diese Richtlinien finden nur im Bereich des Amateursports Anwendung.

## 2. Überblick über Förderungsmöglichkeiten aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Land)

### 2.1 Förderung des Leistungssports

- Zuschüsse können gewährt werden für die Anstellung und Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Trainern durch die Landesfachverbände zur Durchführung von Schulungen, Lehrgängen und Sichtungswettkämpfen mit Spitzensportlern,
- für die Teilnahme von Bremer Spitzensportlern an Schulungen, Lehrgängen und Sichtungswettkämpfen der Bundesfachverbände, zu denen eine Beteiligung der Landesfachverbände bzw. der Aktiven gefordert wird,
- für die sportmedizinische Untersuchung der Spitzensportler der Landesfachverbände und
- für sonstige Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports.

Spitzensportler im Sinne dieser Richtlinien sind Angehörige von D-Kadern.

Bei Lehrgängen (Schulungen und Sichtungswettkämpfen) mit Übernachtungen werden pro Tag und Teilnehmer die Kosten bis zu € 6,14 in voller Höhe und von dem € 6,14 übersteigenden Betrag 50 v. H. als Zuschuss gezahlt. Bei Lehrgängen (Schulungen und Sichtungswettkämpfen) ohne Übernachtung wird ein Verpflegungszuschuss von € 4,09 täglich gewährt, wenn die Dauer des Lehrganges 6 Stunden oder mehr beträgt. Die Fahrtkosten pro Person werden bis zu € 5,11 in voller Höhe und über € 5,11 mit 50 v. H. übernommen. Die Kosten für Trainer können bis zu 100 v. H. übernommen werden. Die übrigen Kosten werden, soweit sie notwendig sind, in der Regel mit 50 v. H. bezuschusst.

Anträge sind über den Landessportbund Bremen - Referat Leistungssport - an den für Sport zuständigen Senator zu richten. Über die mit der Empfehlung des Referats Leistungssport versehenen Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

## **2.2 Ehrenpreise für Sportveranstaltungen**

Für überregionale und andere bedeutende Sportveranstaltungen kann der für den Sport zuständige Senator Ehrenpreise in Form von Sach- oder Geldpreisen zur Verfügung stellen.

## **3. Überblick über Förderungsmöglichkeiten aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)**

### **3.1 Sportärztebund Bremen**

Der Sportärztebund führt sportärztliche Untersuchungen zur Vermeidung von Schädigungen und zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit von Sportlern durch. Zu den dadurch und durch seine sonstigen Tätigkeiten entstehenden Kosten kann der Sportärztebund einen Zuschuss erhalten.

### **3.2 Behindertensport**

Der Sportbetrieb mit Behinderten verursacht einen über den allgemeinen Rahmen hinausgehenden Aufwand. Der Behindertensportverband kann für diese mit dem Sportamt abzustimmenden besonderen Maßnahmen einen Zuschuss beantragen.

### **3.3 Sportlehrgänge**

Zu den Kosten für die Durchführung und Teilnahme an Sportlehrgängen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) 50 v. H. der Fahrtkosten
  - Bundesbahn II. Klasse
  - Pkw-Pauschale

- b) 50 v. H. der Unterbringungs- und Verpflegungskosten, höchstens aber
  - bis zu € 6,14 mit Übernachtung
  - bis zu € 4,09 ohne Übernachtungpro Tag und Teilnehmer

- c) 50 v. H. der sonstigen notwendigen Kosten
  - Festlegung im Einzelfall -.

## **3.4 Neben- und hauptberufliche Übungs- und Organisationsleiter**

Für die Beschäftigung lizenzierter neben- und hauptberuflicher Übungs- und Organisationsleiter können Sportvereine, Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen und Fachverbände Zuschüsse erhalten (Richtlinien - Anlage 1 und 2).

## **3.5 Sportprogramme**

Sofern Vereine auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung bieten, können Zuschüsse zu den Kosten für den Einsatz von Übungsleitern, Ankauf von Kleinstsportgeräten usw. beantragt werden.

## **3.6 Teilnahme an Meisterschaften**

Für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften können Zuschüsse beantragt werden. Die Berechnung der Zuschusshöhe richtet sich nach Ziffer 3.3. Es werden nur die Leistungsklassen in den verschiedenen Altersstufen der Jugend sowie der Damen und Herren bezuschusst. Darüber hinausgehende Meisterschaften in den Altersklassen der Senioren werden nicht berücksichtigt.

Bei den Rundenspielen müssen mindestens noch drei weitere Landesverbände der Spielklasse angehören. Die Entfernung zum Spielort muss 100 km und mehr betragen. Es muss mit den Rundenspielen eine überregionale Meisterschaft errungen werden können.

Es wird höchstens die nach den jeweiligen Wettkampfgeln zulässige Zahl

der einsetzbaren aktiven Sportler berücksichtigt.

Für jeweils bis zu 10 Teilnehmern wird ein Betreuer anerkannt.

Antragsberechtigt ist nur der Verband oder Verein, der auch für die Nominierung und Meldung der Teilnehmer verantwortlich ist. Es sind daher Ausschreibungen, Spielpläne etc. beizufügen.

### **3.7 Überregionale Veranstaltungen in Bremen**

Zu den Kosten für die Durchführung überregionaler Veranstaltungen in Bremen können in Ausnahmefällen Zuschüsse bewilligt werden.

### **3.8 Ehrenpreise**

Für überregionale und andere bedeutende Sportveranstaltungen in Bremen können Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.

### **3.9 Beschaffung von Geräten**

Für den Erwerb von Sportgeräten können Zuwendungen gewährt werden.

### **3.10 Neu-, Aus- und Umbau sowie Renovierung von Sportstätten**

Für den Neu-, Aus- und Umbau sowie für die Renovierung von vereinseigenen Sportstätten können Zuwendungen gewährt werden, wenn der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgenutzt hat.

### **3.11 Bewirtschaftung von Sportstätten**

Zu den Kosten für die Bewirtschaftung von Sportstätten, die von Vereinen getragen werden, können in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Zuschüsse gewährt werden.

### **3.12 Förderung des Schwimmsports**

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme der von der Gesellschaft für öffentliche Bäder betriebenen Hallen- und Freibäder sowie des Hallenbades

Grohn (Bundeswehr) können den Sportverbänden und -vereinen Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, dass ein geregelter Übungsbetrieb stattfindet.

### **3.13 Förderung von Veranstaltungen mit ausländischen Sportlern**

Für Veranstaltungen, die von bremischen Sportverbänden und -vereinen für den Besuch ausländischer Sportler in Bremen durchgeführt werden, gewährt das Sportamt Zuschüsse.

- 50 v. H. der Unterbringungs- und Verpflegungskosten, höchstens aber bis zu € 3,58 pro Tag und Teilnehmer;
- 50 v. H. der Kosten für kulturelle Betreuung.

Für jeweils bis zu 10 Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt.

### **3.14 Sportversicherung**

Der Landessportbund Bremen e. V. schließt für die im Rahmen seiner Mitgliederorganisationen Sporttreibenden eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung ab. Zu den Prämien dieser Sportunfall- und Haftpflichtversicherung kann der Landessportbund Bremen einen Zuschuss erhalten.

## **4. Ausnahmeregelungen**

Dem für den Sport zuständigen Senator bzw. dem Sportamt Bremen bleibt vorbehalten, förderungswürdige Maßnahmen außerhalb dieser Richtlinien mit Zuwendungen zu unterstützen bzw. Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Die Richtlinien für die Sportförderung in Bremen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bremen, den 10. Juni 1991  
Der Senator für Sport

## **Anlage 1 zu Ziff. 3.4 der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen vom 10. Juni 1991**

### **Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungs- und Organisationsleiter und Werkstattleiter in den Luftsportvereinen**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Übungsleiter sind Personen, die in einem Verein den Übungsbetrieb einer Gruppe selbständig planen, vorbereiten und leiten. Organisationsleiter sind Personen, die Organisations- und Verwaltungsarbeiten in einem Verein, in einer Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen im Auftrage des Vorstandes oder in einem Fachverband erledigen. Werkstattleiter sind Personen, die in einem Luftsportverein die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des technischen Sportbetriebes wahrnehmen. Die Tätigkeit als Übungsleiter, Organisationsleiter oder Werkstattleiter kann nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeführt werden.
2. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Lizenzierung der Übungsleiter und Organisationsleiter richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Bremen. Die Ausbildung sowie Lizenzierung der Werkstattleiter richten sich nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club.

#### **Verfahrensvorschriften**

3. Die Zuschussempfänger haben bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres eine Vorplanungliste für das folgende Jahr mit den voraussichtlichen Aufwendungen für Übungsleiter, Organisationsleiter und Werkstattleiter dem Sportamt Bremen vorzulegen. Das Sportamt Bremen hält dafür vorgedruckte Anträge bereit. Die Anträge sind mit rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.
4. Die Zuschussempfänger erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung, sowie eine Vorauszahlung in zwei Raten zu je 40 %.

Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage der Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung ist bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres beim Landessportbund Bremen einzureichen. Der Landessportbund prüft die Angaben über die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen, die tatsächliche Tätigkeit der Übungsleiter im Bereich der Prävention oder Rehabilitation und leitet die Abrechnungen dem Sportamt zu.

#### **Berechnungsgrundlage**

5. Der Zuschuss für lizenzierte haupt- und nebenberufliche Übungsleiter und Werkstattleiter in den Luftsportvereinen beträgt bis zu 50 v. H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,07 und für höchstens 220 Stunden im Jahr. Für Übungsleiter, die regelmäßig für Sportgruppen im Bereich der Prävention und Rehabilitation tätig sind und dafür eine zusätzliche Qualifikation nachweisen, beträgt der Zuschuss bis zu 50 v. H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,83 und für höchstens 220 Stunden im Jahr.
6. Für die Organisationsleiter beträgt der Zuschuss bis zu 50 v. H. der von den Vereinen und Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlten Honorare bzw. Gehälter, jedoch höchstens € 3,07 für eine Arbeitsstunde und höchstens für 11 Monate im Jahr. Zuschüsse zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten werden an Vereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlt, wenn dem Verein oder der Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen mindestens 250 Mitglieder angehören (Stand 1. Januar des Vorjahres). Ab 250 Mitglieder werden 9 Stunden monatlich bezuschusst, für alle weiteren angefangenen 250 Mitglieder werden je 9 weitere Stunden bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Organisationsleiter.
7. Für die Organisationsleiter der Fachverbände und Verwaltungsgemein-

schaften von Fachverbänden werden je angefangene 1.000 Mitglieder (Stand 1. Januar des Vorjahres) 9 Stunden monatlich, maximal jedoch monatlich € 255,65 Zuschüsse und höchstens für 11 Monate im Jahr zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten gezahlt. Zudem wird der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Gesamtbetrag als stadtbremischer Anteil dann mit 80 v. H. bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Organisationsleiter.

### **Bewilligungsbedingungen**

8. Die Höhe von Übungsleiterhonoraren, Organisationsleiterhonoraren und Werkstattleiterhonoraren muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit, Größe und Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers stehen.
9. Bei der Beendigung der Tätigkeit eines Übungsleiters, Organisationsleiters oder Werkstattleiters innerhalb eines Rechnungsjahres kann ein anderer Übungsleiter, Organisationsleiter oder Werkstattleiter im Rahmen der Vorplanung (vorgeplante Mittel) an dessen Stelle bezuschusst werden.
10. Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich gezahlten Honoraren im Rahmen der Berechnungsgrundlage.
11. Zuschussempfänger haben den Nachweis zu erbringen, dass die Zuschussmittel zur Zahlung von Honoraren oder Gehältern verwendet wurden (Empfangsquittung, Überweisungs-durchschriften, Übungspläne).

Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - AN Best-P - für die Verwendung der Zuwendungen Freie Hansestadt Bremen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sportförderung in Bremen.

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2004  
Der Senator für Inneres und Sport

### **Anlage 2 zu Ziff. 3.4 der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen vom 10. Juni 1991**

#### **Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungsleiter in der Integrationsarbeit**

##### **Allgemeine Grundsätze**

Wie Anlage 1

##### **Verfahrensvorschriften**

Wie Anlage 1

##### **Berechnungsgrundlage**

Der Zuschuss für Übungsleiter, die im Rahmen der LSB-Vereinsmaßnahmen in Sportgruppen für die Integration von Aussiedlern und Ausländern tätig sind, beträgt pro Maßnahme für die Dauer von 2 Jahren - unabhängig der vom Verein gezahlten Honorare - € 6,14 je Übungsleiterstunde für höchstens 11 Monate im Jahr und 20 Stunden monatlich.

##### **Bewilligungsbedingungen**

Wie Anlage 1

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bremen, den 10. Juni 1991  
Der Senator für Sport